

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 36

Basel, 9. September

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile. Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Zur kantonalen Militärhoheit. — Vierzig Jahre der Entwicklung unserer Munitionsbeschaffung. — Prüfung der Befähigung zum höheren Kommando in Frankreich. — Etwas über das schwedische Heerwesen. — Ausland: Frankreich: Indisziplin in der französischen Armee. — Oesterreich-Ungarn: Abschaffung des Säbels. — Italien: Die neuen Beförderungsbestimmungen.

Zur kantonalen Militärhoheit.

Die Rechtsfrage.

Da die Frage der kantonalen Militärhoheit zur Zeit wieder einmal „aktuell“ geworden ist, ist es vielleicht von einigem Interesse, auch die *reine Rechtsfrage* den Nichtjuristen kurz klarzulegen: die zahlreichen Juristen unter den Lesern dieser Zeitung sind gebeten, diesen Artikel zu überspringen.

Es ist hier nicht der Ort, auf die wissenschaftliche Streitfrage über den Charakter der sogenannten „Souveränität“ der schweizerischen Kantone näher einzugehen; für den Laien und sogar den juristischen und politischen Praktiker ist das doch nur ein Streit um *Worte*.

Unbestrittene Tatsache ist, daß die schweizerischen Kantone der Bundesgewalt unterworfen sind; die Grenzen der kantonalen Hoheit bestimmt der Bund allein und einseitig (B. V. Art. 3).

Die „Militärhoheit“ der Kantone ist somit ausschließlich nach der *Bundesverfassung* zu beurteilen.

Für die uns interessierenden Fragen kommen in Betracht:

Art. 20 Absatz 1: „Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.“

Damit ist deutlich gesagt, daß der Bund allein kompetent ist, die Einzelheiten des Heerwesens durch Vorschriften zu regeln; die Kantone sind nicht bloß an die Bundesvorschriften gebunden, sondern sogar noch einer speziellen Bundesaufsicht unterworfen. Für die „kantonale Militärhoheit“ bleibt da *rechtlich* wenig Raum. Das „Grundgesetz“ — um diesen von anderer Seite gebrauchten Ausdruck zu verwenden — unserer Militärorganisation ist keineswegs die *kantonale*, sondern die *eidgenössische* Militärhoheit. Die Ausnahme ist die erstere, nicht die letztere!

Diese Ausnahme ist in besonderen Verfassungsbestimmungen festgelegt:

Art. 19, Absatz 4 betrifft die „Verfügung über die Wehrkraft“,

Art. 20, Absatz 3 die Bekleidung und Ausrüstung,

Art. 22 die Waffenplätze, Gebäude usw.

Diese Punkte interessieren uns hier nicht; wir haben hauptsächlich zu tun mit

Art. 21. „Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.“

„Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.“

Der Artikel verrät deutlich das *innere Widerstreben* der Redakteure gegen die kantonale Militärhoheit: An die Spitze gestellt sind die *militärischen* Interessen und am Schlusse wird *noch einmal* (trotzdem das in Art. 20, Absatz 1 schon deutlich gesagt ist!) der Einfluß des Bundes nachdrücklich gewahrt.

Das Resultat ist, daß der Bund *alle Gesetze, Verordnungen, Reglemente* zu erlassen hat, daß die Kantone sich diesen unbedingt fügen müssen und daß der Bund die Kontrolle darüber auszuüben hat, ob die Kantone die Bundesvorschriften vollziehen und anwenden.

Die *Vorgeschichte* von Verfassungsartikeln und Gesetzen darf gerade bei uns nur mit großer Vorsicht zur Interpretation herangezogen werden. Nicht was der „Gesetzgeber“ sagen *wollte*, ist in erster Linie Gesetz, sondern das, was er tatsächlich gesagt hat. Der „Wille des Gesetzgebers“ muß aus dem *Gesetzestexte selbst* gefunden werden, nicht aus Vorarbeiten, Beratungsvoten und dergleichen; wenn irgendwo, so gilt dies bei unseren Institutionen: *warum* schließlich mehr abstimmende Bürger „Ja“ als „Nein“ gesagt haben, weiß niemand: *vermuten* kann jeder was er will und was seinen politischen Anschauungen am besten entspricht. Wer nicht ins Uferlose geraten will, muß auf den *Text* abstellen; nur was geschrieben steht, ist Gesetz.

Prüft man nun unsere Bundesverfassung *unbefangen* darauf, was tatsächlich darin steht, so ist es